

08.11.2021

Die 2. Novelle der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung tritt mit 08. November 2021 in Kraft. Diese bringt für den Sport folgende wesentlichen Änderungen mit sich.

Nachweise:

- Der **Ninja-Pass** wird einem **2G-Nachweis gleichgestellt**. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle (gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022) eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.
- Ein Nachweis über eine **Erstimpfung** ist **zusammen** mit einem Nachweis eines **negativen PCR-Tests, der nicht älter als 72 Stunden ist**, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. (Diese Übergangsbestimmung tritt am 06.12.2021 außer Kraft.)
- **Impfnachweise** sind nur mehr für **270 Tage** gültig.

Anmerkung: Bereits aufgrund die 1. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (Inkrafttreten ebenfalls 08.11.2021) werden folgende Nachweise nicht mehr anerkannt:

- Die sog. „Wohnzimmertests“ (SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung) sowie Nachweise über neutralisierende Antikörper werden nicht mehr als Nachweise anerkannt.
- Ebenso sind keine SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort in Ausnahmefällen als Zutrittsnachweis mehr zulässig.

Es gibt zwischenzeitlich auch die **Gurgel-Tests für zu Hause** in den Apotheken. [Hier](#) muss man sich registrieren um die Gurgel-Tests zu erhalten. Die Anwendung des Tests muss mittels dem registrierten PCR-Test-Account gefilmt werden. Die Testproben, d.h. die Spüllosung nach dem Gurgeln, nehmen die Apotheken zurück, um sie zur Laboruntersuchung zu schicken. Das Testergebnis soll innerhalb von 24 Stunden ab Abgabe des Tests per SMS-Nachricht einlangen.

Sportstätten

- Betreiber von **nicht öffentlichen Sportstätten** dürfen Kunden nur einlassen, wenn sie einen **2G-Nachweis** vorweisen. Bei nicht öffentlichen Sportstätten ohne Personal muss der Nachweis für die Dauer des Aufenthalts lediglich bereitgehalten werden.
- Der **Betreiber** von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- Die **Kontaktdaten** sind indoor und outdoor bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern, beim Aufenthalt in nicht öffentlichen Indoor-Sportstätten sind sie jedenfalls – unabhängig von der Teilnehmeranzahl der Zusammenkunft – zu **erheben**.
- **Trainer:innen** und **Spitzensportler:innen** haben einen **3G-Nachweis** vorzuweisen.

Zusammenkünfte

- Zusammenkünfte mit **mehr als 25 Teilnehmer:innen** sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen **2G-Nachweis** vorweisen. Es besteht bis zu 50 Personen aber keine Anzeigepflicht. Es besteht aber eine **Registrierungspflicht**.
- Zusammenkünfte mit **mehr als 50 Teilnehmer:innen** gilt eine **Anzeige-, Registrierungs- und 2G-Nachweispflicht**. ([Hier abrufbar](#)).
- Zusammenkünfte mit **mehr als 250 Teilnehmern** gilt eine **Bewilligungs-, Registrierungs- und 2G-Nachweispflicht**. ([Hier abrufbar](#))
- Bei **mehr als 50 Personen** ist ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und ein **COVID-19-Beauftragter** zu bestellen.
- Es muss keine Maske getragen werden und kein Mindestabstand eingehalten werden.
- **Bis maximal 25 Personen** benötigt es **keinen Nachweis** über eine geringe epidemiologische Gefahr. Zudem besteht bis maximal 25 Personen im Freiluftbereich keine Registrierungspflicht (in geschlossenen Räumen aber schon).
- Es können **mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig** stattfinden, sofern diese **räumlich getrennt** sind.

Übergangsfristen:

- Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Zusammenkünfte mit bis zu 500 Teilnehmern, die bis zum Ablauf des 21. November 2021 stattfinden.
- Die 1-Wochen-Frist für die Anzeigepflicht gilt nicht für Zusammenkünfte mit bis zu 100 Teilnehmern, die bis zum Ablauf des 14. November 2021 stattfinden.

Vereinsgastronomie

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter der Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich. Diese sehen vor:

- Einlass nur mit 2G-Nachweis
- Selbstbedienungsbuffets dürfen mit geeigneten Hygienemaßnahmen betrieben werden.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Registrierungspflicht
- Bei Take-Away muss kein Nachweis vorgewiesen werden, indoor muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Weitere Informationen zum Newsletter finden Sie hier: www.vorarlberg.at/sport.

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl